

## Gegenüberstellung Organisationsreglement (OgR) Gemeindeverband ARA Erlach

Bei rein redaktionellen Änderungen, neuen Querverweisen sowie Anpassungen an die aktuelle Gesetzgebung wird auf eine Erläuterung verzichtet:

~~Version alt~~

Version neu

<p><b>Art. 2, Abs. 2</b> Dem Verband obliegen Betrieb und Unterhalt sowie eine allfällige Erneuerung der Abwasseranlagen (Kläranlage mit integriertem Hebepumpwerk und Regenbecken <b>in Erlach sowie den verbandseigenen Abwasserleitungen gemäss Beilage 1</b>).</p>	<p>Der Gemeindeverband hat von den Gemeinden die gemeinschaftlich genutzten Sammelkanäle gemäss „Überbauungsordnung mit öffentlich-rechtlicher Sicherung von Leitungen“ vom 09.09.2019, genehmigt durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am 12.11.2019, übernommen. Der Überbauungsplan bildet neu als Beilage 1 Bestandteil des OgR.</p>						
<p><b>Art. 16</b> Die Delegiertenversammlung beschliesst: <b>lit e):</b> <del>Soweit Fr 500'000.00 nicht übersteigend abschliessend, soweit Fr. 500'000.00 übersteigend unter Vorbehalt</del> <b>CHF 20'000.00 übersteigend abschliessend, soweit CHF 500'000.00 übersteigend unter dem Vorbehalt</b> des fakultativen Referendums:</p>	<p>Art. 16 regelt die Kompetenzen der Delegiertenversammlung. Bisher sah das Reglement keine Untergrenze in der Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung vor. Somit mussten grundsätzlich sämtliche Finanzgeschäfte, mit Ausnahme der gebundenen Ausgaben, der Delegiertenversammlung vorgelegt werden. Mit einer Untergrenze erhält nun der Vorstand neu eine eigene Finanzkompetenz bis CHF 20'000.00.</p>						
<p><b>Art 19</b> <del>Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:</del></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;"><del>Gemeinde Erlach</del></td> <td style="text-align: right;"><del>50 %</del></td> </tr> <tr> <td><del>Gemeinde Vinelz</del></td> <td style="text-align: right;"><del>29 %</del></td> </tr> <tr> <td><del>Gemeinde Tschugg</del></td> <td style="text-align: right;"><del>21 %</del></td> </tr> </table> <p><del><sup>2</sup> Der Kostenverteiler wird alle 6 Jahre aufgrund von Erhebungen über die angelieferten Abwassermengen der Gemeinden neu festgelegt. Die Abwassererhebungen werden erstmals im Jahre 2006 für das Rechnungsjahr 2007 vorgenommen.</del></p> <p><b><sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss für Betrieb, Unterhalt, Werterhalt, Ersatz und Neubau von Verbandsanlagen im Verhältnis der verkauften Trinkwassermenge gemäss Wasserzähler pro Verbandsgemeinde. Spezielle Wasserbezüger ohne Wasserzähler (Brunnen, Hydrantenbezug, etc.) werden nach Absprache in allen Gemeinden gleich berücksichtigt.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die Trinkwasserverbrauchsmengen der Verbandsgemeinden werden durch diese erhoben und an den Gemeindeverband ARA Erlach geliefert. Die Verbandsgemeinden liefern die Daten kostenlos dem Verband und gewähren jederzeit Einblick in die Erhebungsdaten. Das Erhebungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.</b></p>	<del>Gemeinde Erlach</del>	<del>50 %</del>	<del>Gemeinde Vinelz</del>	<del>29 %</del>	<del>Gemeinde Tschugg</del>	<del>21 %</del>	<p>Bis anhin bezahlten die Verbandsgemeinden ihren Anteil am Aufwandüberschuss anhand eines fixen Kostenteilers. Die einzelnen Anteile wurden über die Jahre mehrmals angepasst. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalen Generellen Entwässerungsplanes (GEP) wurden die Anteile aufgrund von Erhebungen letztmals geprüft und blieben seit dem Jahre 2002 unverändert.</p> <p>Die neue Formulierung sieht die Kostenverteilung nach der Menge des verkauften Trinkwassers der vorhergehenden 3 Jahre vor. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass gerade in den Sommermonaten in den Gemeinden Erlach und Vinelz durch die Feriengäste der Wasserverbrauch und damit der Abwasseranfall unterschiedlich stark ansteigen kann.</p> <p>Im Hinblick auf die mögliche Stilllegung der Anlage ab dem Jahre 2035 und den damit allenfalls notwendigen Messstellen sieht das Reglement vor, dass bei Vorhandensein solcher Messstellen die Verteilung der Kosten aufgrund der anfallenden Abwassermengen vorgenommen werden kann.</p>
<del>Gemeinde Erlach</del>	<del>50 %</del>						
<del>Gemeinde Vinelz</del>	<del>29 %</del>						
<del>Gemeinde Tschugg</del>	<del>21 %</del>						

<p><sup>3</sup> Die für die Kostenverteilung massgebende Trinkwassermenge ist das arithmetische Mittel der Abwassermengen der letzten drei Jahre. Der Prozentanteil wird auf einen Zehntel gerundet.</p> <p><sup>4</sup> Liegt ein Abwassermessstellennetz für sämtliche Verbandsgemeinden vor, mit welchem der Abwasseranfall pro Verbandsgemeinde zuverlässig ermittelt werden kann, so können anstelle der Trinkwasserverbrauchsmengen die Abwassermengen beigezogen werden.</p>	
<p><b>Art 73</b> Dieses Reglement mit Anhang I und II sowie Beilage 1 tritt mit nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2021 in Kraft</p>	<p>Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und der Kantonalen Behörde tritt das Reglement auf den 1.1.2021 in Kraft. D.h. die Verrechnung des Aufwandes 2021 erfolgt aufgrund der Wasserverbräuche der Jahre 2019 – 2021.</p>

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Regionalen Entwässerungsplanes haben die Verbandsgemeinden entschieden, dass die Sammelkanäle zu Eigentum und Unterhalt dem Gemeindeverband übertragen werden sollen. Dies führte zu einer Ergänzung im Organisationsreglement (OgR). Aufgrund des Alters des Reglementes wurden verschiedene Anpassungen an die aktuelle Gesetzgebung eine Revision unumgänglich.

Da zudem der statische Kostenverteiler seit längerem von Seiten der Verbandsgemeinden bemängelt wurde, wird im revidierten Reglement ein auf den Trinkwasserverbrauch basierende Kostenaufteilung vorgesehen. Diese berücksichtigt das Wachstum der einzelnen Gemeinden sowie die saisonal bedingten Schwankungen besser. Für den Fall, dass bei der vorgesehenen Stilllegung der Anlage und dem Anschluss an eine grössere ARA Messstellen eingerichtet werden müssen, kann die Abrechnung anschliessend anhand der anfallenden Wassermengen vorgenommen werden. Ein Anschluss an die geplante ARA Nord (Kanton Neuenburg) wird frühestens im Jahre 2035 möglich sein.

Letztlich wird im vorliegenden Entwurf des OgR neu eine Finanzkompetenz des Vorstandes von CHF 20'000.00 vorgesehen. Diese Kompetenzdelegation ist üblich und wurde offenbar bei der Erarbeitung des heute aktuellen Reglementes aus dem Jahre 2002 übersehen.

Gemäss aktuellem OgR ist für Änderungen des Reglementes grundsätzlich die Delegiertenversammlung zuständig. Da jedoch gleichzeitig der Kostenteiler geändert werden soll, sieht Art. 8, Abs. 1, lit. b) des OgR die Zustimmung durch die Verbandsgemeinden vor.

Traktandum Gemeindeversammlung / Gemeinderat:

Revision Organisationsreglement Gemeindeverband ARA Erlach

Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Erlach beantragt den Verbandsgemeinden, das vorliegende Reglement und insbesondere den neue Kostenteiler zu genehmigen.